

Herrn
Bundesminister
Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

per E-Mail an:
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

sowie an

das Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Krems, 14. Jänner 2021

Betrifft:

Geschäftszahl: 2020-0.723.953

Stellungnahme des Senates der Universität für Weiterbildung Krems zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrter Herr Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Faßmann,
sehr geehrte Präsidenten des Nationalrates, sehr geehrte Präsidentin des Nationalrates!

Der Senat der Universität für Weiterbildung Krems (UWK) begrüßt das Außerkraftsetzen des UWK-Gesetzes und die Integration der UWK in das Universitätsgesetz. Nichtsdestotrotz werden einige Regelungen im Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden soll, vom Senat der Universität für Weiterbildung Krems als bedenklich erachtet. Der Senat der Universität für Weiterbildung Krems gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Ad § 22 Abs. 12 und 12a UG:

Die Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula sowie die Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung durch das Rektorat werden vom Senat der Universität für Weiterbildung Krems äußerst kritisch gesehen, da im vorliegenden Gesetzestext „strukturelle Gestaltung von Curricula“ durch das Rektorat nicht näher definiert ist und die davon abzuleitenden Konsequenzen nicht abzusehen sind.

Ad § 23b Abs. 1 und 2 UG:

Die erste Wiederbestellung der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors konnte bis dato ohne Ausschreibung erfolgen, wenn sowohl der Senat als auch der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit der Wiederbestellung zustimmten. In der UG-Novelle ist für die erste Wiederbestellung der amtierenden Rektorin oder des

amtierenden Rektors nur mehr der Beschluss des Universitätsrats mit Zweidrittelmehrheit notwendig, der Senat wird lediglich angehört.

Diese Änderung stößt beim Senat der Universität für Weiterbildung Krems auf Unverständnis, ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt. Die Wiederbestellung der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors ist eine wichtige Richtungsentscheidung an einer Universität. Insofern soll auch in Zukunft der Senat – als eines der drei universitären Leitungsorgane – die erste Wiederbestellung der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

Ad § 59a Abs. 1 bis 4 UG:

Die geforderte Mindeststudienleistung von 24 ECTS in den ersten vier Semestern in Bachelor- und Diplomstudien wird vom Senat der Universität für Weiterbildung kritisch gesehen, insbesondere die drohende Exmatrikulation, wenn die Mindeststudienleistung nicht innerhalb der ersten vier Semester erbracht wird. Zu hinterfragen ist, inwieweit mit dieser Maßnahme tatsächlich mehr Verbindlichkeit seitens der Studierenden eingefordert werden kann.

Ad § 98 Abs. 4a UG:

Mit großem Befremden wird vom Senat der Universität für Weiterbildung aufgenommen, dass laut UG-Novelle das Rektorat „mehrere Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren aus verschiedenen Fachbereichen oder Personen aus der Universitätsverwaltung mit der Begleitung von Berufungsverfahren“ beauftragen kann. Die Berufungsbeauftragte oder der Berufungsbeauftragte ist berechtigt, in einem Berufungsverfahren der Berufungskommission als zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht anzugehören und erstellt einen Bericht über das Berufungsverfahren, der dem Besetzungsvorschlag der Berufungskommission an das Rektorat anzuschließen ist. Für den Senat der Universität für Weiterbildung Krems ist nicht nachvollziehbar, dass durch diese Maßnahme die Transparenz in Berufungsverfahren erhöht werden kann.

Ad § 99a Abs. 2 UG:

Aufgrund fehlender Transparenz wird vom Senat der Universität für Weiterbildung Krems die Möglichkeit, im Zuge eines Berufungsverfahrens für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in besonders begründeten Fällen nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, sofort einen unbefristeten Arbeitsvertrag abzuschließen, äußerst kritisch gesehen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!

Mit vielen freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Michaela Pinter".

Univ.-Prof. Dr. Michaela Pinter, MAS
Senatsvorsitzende
Universität für Weiterbildung Krems